

ZPO §§ 802 c (n.F.), 807 (a.F.), 903 (a.F.)

(Zwangsvollstreckung/Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses/Verdacht auf unvollständige Angaben)

Gibt der Schuldner im April 2012 an, noch im Besitz der vom Gläubiger zuvor gelieferter Waren zu sein, erwähnt diese Waren aber in einem am 6. 8. 2012 aufgestellten Vermögensverzeichnis nicht, ist er zur Nachbesserung der Angaben in seinem Vermögensverzeichnis hinsichtlich des Verbleibs der Waren verpflichtet. (L.d.R.) 113

AG Hamburg-Wandsbek, Beschluss v. 22. 1. 2014 – 760 M 580/13

● **Aus den Gründen:** Die Gläubigerin betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hamburg v. 18. 5. 2012 (Az.: 12-3639940-0-9), mit dem sie Zahlungen aus Warenlieferungen an den Schuldner im Dezember 2011 einfordert. Am 6. 8. 2012 nahm die Obergerichtsvollzieherin L. die eidesstattliche Versicherung des Schuldners ab. In dem amtlichen Vordruck des Vermögensverzeichnisses machte der Schuldner keine Angaben über den Verbleib der gelieferten Waren.

Mt Schreiben v. 5. 2. 2013 beantragte die Gläubigerin bei der Obergerichtsvollzieherin L. die Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses v. 6. 8. 2012 unter Vorlage der im Tenor unter Ziffer 1 bezeichneten Fragen an den Schuldner. Mit Schreiben v. 8. 2. 2013 lehnte die Obergerichtsvollzieherin die Durchführung des Auftrags ab. Hinsichtlich der Gründe wird auf die Schreiben der Gerichtsvollzieherin v. 8. 2. 2013 und v. 22. 3. 2013 verwiesen. Hiergegen legte die Gläubigerin mit Schreiben v. 16. 9. 2013 Erinnerung ein.

II. Die gemäß § 766 ZPO zulässige Erinnerung ist begründet.

Die Gläubigerin hat einen Anspruch auf Nachbesserung der vom Schuldner am 6. 8. 2012 abgegebenen eidesstattlichen Versicherung.

Das Nachbesserungsverfahren ist nicht gesetzlich geregelt, aber ist durch ständige höchstrichterliche Rechtsprechung anerkannt. Es entspringt dem Rechtsgedanken des § 807 Abs. 3 ZPO a.F. dass der Schuldner das Vermögensverzeichnis richtig und vollständig abzufassen hat. Hieraus folgt die Verpflichtung des Schuldners zur Nachbesserung seines Vermögensverzeichnisses, wenn dieses lückenhaft, ungenau oder unklar ist. Der Umfang seiner Offenbarungspflicht ergibt sich aus dem Zweck der Regelungen des §§ 807 ff. ZPO a.F., dem Gläubiger aus den Angaben in der eidesstattlichen Versicherung Kenntnis von all denjenigen Vermögensstücken des Schuldners zu verschaffen, die seinem Zugriff in der Zwangsvollstreckung unterliegen könnten. Diese Pflicht wird nicht durch den Fragenkatalog des amtlichen Vordrucks begrenzt, sondern richtet sich nach dem konkreten Informationsbedürfnis des Gläubigers. Es wird daher grundsätzlich für zulässig angesehen, dass der Schuldner auch ergänzende und vertiefende Fragen des Gläubigers zu beantworten hat. Diese Fragen müssen aber konkret und einzelfallbezogen gefasst sein und nicht nur der allgemeinen Ausforschung seiner persönlichen Verhältnisse dienen. Die besonderen Voraussetzungen des § 903 BGB a.F. brauchen daneben nicht erfüllt zu sein (vgl. *Zöller*, 29. Aufl., § 903 ZPO, Rn. 14 m.w.N.; BGH, NJW 2004, 2979; AG Krefeld, JurBüro 2012, 489).

Nach diesen Grundsätzen sind die von der Gläubigerin formulierten Fragen zulässig. Die Gläubigerin hat dargelegt, dass der Schuldner noch im April 2012 ihr gegenüber behauptet hat, im Besitz der von der Gläubigerin gelieferten Ware zu sein. In seinem Vermögensverzeichnis v. 6. 8. 2012 finden sich dagegen keine Angaben zum Verbleib der Waren beim Schuldner, so dass hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es insoweit unvollständig ist. Es liegt nicht fern, dass der Schuldner zu diesem Zeitpunkt noch im Besitz der Waren war oder diese in einer Weise an Dritte weitergegeben hat, dass die Gläubigerin im Wege der Zwangsvollstreckung auf die Ware bzw. etwaige Ansprüche des Schuldners gegen den Dritten zugreifen kann. Hinter den Fragen steht somit ein legitimes Aufklärungsinteresse der Gläubigerin, das durch deren Beantwortung befriedigt werden kann.

Mitgeteilt von BIANKA DE VRIES, *Mitarbeiterin der BREMER-INKASSO GmbH, Bremen*

Anmerkung: Ausweislich des Tenors des Beschlusses hat das Amtsgericht Hamburg-Wandsbek wie folgt entschieden:

»Auf die Erinnerung der Gläubigerin v. 16. 9. 2013 wird die Obergerichtsvollzieherin angewiesen, das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung in Form einer Nachbesserung fortzuführen. Der Schuldner hat dabei folgenden Fragen zu beantworten:

Am 28. 12. 2011 kaufte der Schuldner für sein zukünftiges Gewerbe umfangreiche Artikel beim Gläubiger. Der Gesamtwert der Ware betrug rund 2600 €. Am 2. 4. 2012 teil-

te der Schuldner telefonisch mit, dass er die gekaufte Ware zurückgeben wollte. Im Vermögensverzeichnis v. 8. 6. 2012 macht der Schuldner keine Angaben zu der Ware. Er mag daher bitte noch bezogen auf den Zeitpunkt der eidesstattlichen Versicherung folgende Fragen beantworten:

1. Ist der Schuldner noch im Besitz der gelieferten Ware?
2. Falls der Schuldner die Ware noch besitzt, bitte die genaue Anschrift nennen, unter welcher die Ware untergebracht ist.
3. Sollte der Schuldner nicht mehr im Besitz der Ware sein, mag er angeben, was aus der Ware geworden ist.«